

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 1**

### ***Keine Verlagerung des Betriebsübergangsrisikos auf den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin***

Es ist ständige Judikatur, dass im Falle eines Betriebsüberganges der/die ArbeitnehmerIn die Erwerberhaftung geltend zu machen hat, ansonsten er/sie das Insolvenzrisiko des Veräußerers trägt, da der Insolvenz-Entgelt-Fonds im Falle der Insolvenz des Veräußerers keine Zahlung zu leisten hat. Der OGH begründet seine Meinung damit, dass es dem Sicherungszweck des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) widersprechen würde, derartige Ansprüche zu übernehmen, wenn sich der/die ArbeitnehmerIn Zahlungen auch bei einem solidarisch haftenden Dritten, nämlich dem Erwerber, verschaffen kann. Es dürfe nicht sein, dass die Mittel des Insolvenz-Entgelt-Fonds dafür verwendet werden, einen Unternehmer von seiner Erwerberhaftung zu befreien. Erfasst sind alle Fälle, in denen der Betriebsübergang vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Veräußerers oder im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung erfolgt.

Diese Judikatur ist augenscheinlich zum Nachteil der betroffenen ArbeitnehmerInnen, da diese gezwungen werden, bei einem Übergang eines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber eines Betriebes oder Betriebsteiles die Erwerberhaftung bei aufrechterm Arbeitsverhältnis geltend zu machen. Erfahrungsgemäß verzichten viele ArbeitnehmerInnen wegen der Absicherung des Arbeitsplatzes bei aufrechterm Arbeitsverhältnis ihre Ansprüche aus dem Übergang des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen. Bei Nichtgeltendmachung der Erwerberhaftung erhalten Sie jedenfalls kein Insolvenz-Entgelt. Aber selbst in jenen Fällen, in denen die ArbeitnehmerInnen das Risiko einer klageweisen Durchsetzung in Kauf nehmen, dauern die Verfahren meistens sehr lange, da sich die Erwerber mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Das hat zur Folge, dass es in vielen Fällen nicht nur lange Gerichtsprozesse gibt, die den Zweck des IESG, im Insolvenzfall dem der ArbeitnehmerIn rasche Hilfe zukommen zu lassen, konterkarieren, sondern, dass häufig am Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung der Verlust des Arbeitsplatzes zu befürchten ist.

Mit anderen Worten: Der/die ArbeitnehmerIn bekommt weder in der Veräußerer- noch in einer möglichen späteren Erwerberinsolvenz Insolvenz-Entgelt. Diese Fälle sind aktuell vermehrt anhängig und führen zu unerträglichen und langen Prozessauseinandersetzungen sowohl mit dem Insolvenz-Entgelt-Fonds als auch mit Veräußerern und Erwerbern. Diese Situation, die nicht nur dem Normzweck des IESG, sondern auch der Europäischen Insolvenzrichtlinie widerspricht, ist auf Dauer nicht mehr hinzunehmen. Im Interesse der ArbeitnehmerInnen ist es unbedingt erforderlich, dass das Insolvenzrisiko und das Risiko der Einbringlichmachung auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übertragen wird.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **FORTSETZUNG GEMEINSAME RESOLUTION 1**

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert daher die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend auf, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz dahingehend zu ändern, dass im Fall eines Betriebsüberganges die Haftungsansprüche des/der ArbeitnehmerInn gegen den Erwerber und/oder Veräußerer vom Insolvenz-Entgelt-Fonds durchzusetzen sind und das Insolvenz-Entgelt trotz Überganges des Betriebes zeitnah an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlt wird.**

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 2**

### ***Gesamtverwertung im Sanierungsverfahren auch gegen den Willen des Schuldners***

Das vorrangige Ziel der Insolvenzordnung 2010 besteht in der Fortführung und Sanierung des Unternehmens einerseits und der Entschuldung des Unternehmensträgers andererseits. Ist eine Sanierung nicht möglich, ist die Gesamtverwertung einer Einzelverwertung bzw. Zerschlagung des Unternehmens vorzuziehen. Zur Absicherung des Sanierungsverfahrens besteht – allerdings ausschließlich im Interesse des Schuldners – ein absolutes Verwertungsverbot innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens. Da die Verwertungssperre ausschließlich im Interesse des Schuldners liegt, kann nur er auf diese verzichten. Im Übrigen gilt die Verwertungssperre absolut, die Verwertung des Unternehmens kann selbst dann nicht erfolgen, wenn eine derartige Verwertung im Gläubigerinteresse wäre. Damit ist allerdings dem Schuldner eine weitgehende Gestaltungsmöglichkeit insofern eingeräumt, als er durch die Art des Verzichtes auf die Verwertungssperre den Kaufgegenstand bestimmen kann. Die Grenze der dem Schuldner eingeräumten Gestaltungsmacht ist das Missbrauchsverbot gemäß § 879 ABGB.

Der für den Schuldner weitgezogene Verwertungsschutz kann, wie das Sanierungsverfahren der ATB Spielberg GmbH augenscheinlich gezeigt hat, dazu führen, dass durch den Verkauf des wesentlichen beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens nicht nur eine Gesamtverwertung nicht blockiert, sondern – wie geschehen – ein Produktionsbetrieb konzernintern in Form eines Verkaufs der maßgeblichen Maschinen und Vorräte in ein billiger produzierendes EU-Land verlagert wird. Ein Vorgang, der unter dem Schutzschirm der Verwertungssperre vollzogen wird und 350 Arbeitsplätze vernichtet. Das Oberlandesgericht Graz, das als letzte Instanz zu 3 R 106/20p über die Rechtmäßigkeit dieser Art der Verwertung zu entscheiden hatte, kam zum Schluss, dass ein rechtsmissbräuchliches oder willkürliches Verhalten des Schuldners, das grundsätzlich denkbar wäre, trotz der gewichtigen Argumente des Insolvenzschutzverbandes für ArbeitnehmerInnen nicht vorlag. Um derartige Liquidationssanierungspläne, die wirtschaftlich einer Produktionsverlagerung ins Ausland gleichkommen, zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, den Verwertungsschutz im Gläubigerinteresse zu Lasten des Schuldners einzuschränken. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass die ansonsten in der Insolvenzordnung geltende Rangordnung zwischen Gesamt- und Teilverwertung gewahrt bleibt.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **FORTSETZUNG GEMEINSAME RESOLUTION 2**

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert daher die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Justiz, auf, dass die Verwertungssperre im Sanierungsverfahren dahingehend geändert wird, dass bereits bei Teilverzicht des Schuldners auf die Verwertungssperre während des gesamten Sanierungsverfahrens vorrangig die Gesamtverwertung des Unternehmens anzustreben ist. Eine Teilverwertung soll nur dann möglich sein, wenn mangels Interessenten eine Gesamtverwertung auszuschließen ist.**

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 3**

### ***Verbot der Vorauszahlung im Konsumentenschutzgesetz***

Die vielen Stornierungen im Reiseverkehr haben einen bereits seit langem bestehenden Missstand in den Fokus des Verbraucherrechtes gerückt. KonsumentInnen, die eine Individualreise, hier vor allem teure Flugreisen buchen, müssen diese bereits lange im Voraus bezahlen, ohne dass es vor Reiseantritt zu einer Gegenleistung durch das Flugunternehmen kommt. Die Flugunternehmen erhalten damit den Flugpreis oft viele Monate vor dem Abflug.

Grundsätzlich sind Leistungen in Österreich nach dem ABGB immer „Zug um Zug“ zu erbringen. Eine Vorauszahlung kann zwar vereinbart werden, das war aber lange Zeit im Geschäftsverkehr nur dann üblich, wenn die Unternehmen durch Warenbestellungen in Vorleistung gehen mussten. In den letzten Jahren hat sich jedoch nicht zuletzt durch den Onlinehandel die Vorauszahlung durch KonsumentInnen in vielen Bereichen als übliche Vorgangsweise eingeschlichen.

Diese Geschäftspraxis führt zu einer eklatanten Benachteiligung der KonsumentInnen, die trotz Vorausfinanzierung weder eine Garantie haben, dass der Flug tatsächlich stattfindet oder die Ware auch geliefert wird, noch, dass sie im Fall der Annullierung den Flugpreis bzw. im Fall der Nichtlieferung der Ware den Kaufpreis zurückbekommen. Im Fall einer Insolvenz können diese Ansprüche nur als Konkursforderung angemeldet werden.

Derzeit zeigt sich auch, dass selbst die AUA, die mit Staatsgeldern unterstützt wurde, für bereits bezahlte Flüge im Fall der Flugannullierung den KonsumentInnen die Rückerstattung erschwert bzw rechtswidrig über mehrere Monate verzögert. Die KonsumentInnen zahlen daher „doppelt“, indem die Steuergelder an die Airline gehen und sie den Flugunternehmen durch die Vorauszahlung kostenlose Kredite zur Verfügung stellen.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **FORTSETZUNG GEMEINSAME RESOLUTION 3**

**Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass im Konsumentenschutzgesetz Regelungen getroffen werden, nach denen einseitige Vorauszahlungen von KonsumentInnen nur dann zugelassen sind, wenn diesen eine entsprechende Vorausleistung der Unternehmen gegenüberstehen oder die Vorauszahlungen insolvenzgesichert sind. Bei Kreditkartenbezahlung darf die Transaktion ohne entsprechende Vorleistungen der Unternehmen erst bei Leistungserbringung freigegeben werden.**

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 4**

### **Sanierungsoffensive – Jetzt!**

Steigende Wohnkosten (Mieten, Grundstückspreise, Baukosten, Wohnungspreise) und der anlagegetriebene Wohnungsmarkt in Verbindung mit dem stagnierenden Haushaltseinkommen in der Steiermark (bis 2019) machen die Wohnkostenbelastung zunehmend zu einem Thema für ArbeitnehmerInnen. Der Lock-Down hat die Bedeutung der Wohnungsausstattung, des Internetzugangs, des Zugangs zu Balkon und Grünflächen bewusst gemacht. Die steirische Wohnbauförderung ist ein wichtiges wohnungspolitisches Element für die Leistbarkeit. Der Wohnbau als Ganzes fördert Klima- und Beschäftigungsziele. Insbesondere die Anhebung der Sanierungsrate, welche derzeit in der Steiermark nur bei 0,3% (thermische Sanierungsrate) bzw. bei 1,3 % (Gesamtsanierungsrate) statt bei angestrebten 3% (Regierungsprogramm) liegt, unterstützt diese Ziele.

Damit die Sanierung in der Steiermark forciert wird, wird vorgeschlagen, folgende Punkte aufzunehmen:

- Zusammenführung der verschiedenen Förderungen im Bereich der Sanierung (derzeit viele verschiedene Förderrichtlinien, viele Ansprechpartner, Anpassung der Richtlinie an technische Bedürfnisse der Bewohner – Internet für Home-Office)
- Stärkung der Sanierung im gemeinnützigen und sozialen Wohnbau (Unterstützung bei Nachverdichtung und Finanzierung)
- Ausweitung der thermisch-energetischen Sanierung zur besseren Leistbarkeit im Eigenheimbereich
- Gemeinden für Wohnbausanierung und -revitalisierung verstärkt ansprechen (Ortskerne, Baulückenschließung, Grundstücksvorsorge)
- Freiflächeninitiative (Balkone, Freiflächen für alle Altersgruppen)

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, einen Sanierungsschwerpunkt in die Wohnbauförderung einzuarbeiten und ein Sanierungsprogramm aufzulegen, das obige Punkte berücksichtigt.**

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 5**

### **Gemeindeunterstützungspaket**

Laut WIFO-Prognose vom Oktober 2020 soll das reale Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 um 6,8 % sinken. Wann das Vorkrisenniveau wieder erreicht wird, lässt sich derzeit nur schwer abschätzen.

Die Arbeitslosenzahlen haben in den vergangenen Monaten traurige Höchststände erreicht, und der private Konsum ist ebenfalls massiv eingebrochen. Obwohl die Bundesregierung über diverse Maßnahmenpakete versucht hat, die Auswirkungen der Corona Krise in Österreich zu reduzieren, fehlt es vor allem an einer durch die öffentliche Hand initiierten Ankurbelung der regionalen Wirtschaft in den Gemeinden.

Zwar wurde aus Bundesmitteln ein Gemeindeunterstützungspaket mit 1 Milliarde Euro beschlossen, jedoch dürfte diese Unterstützung nicht ausreichen, um die zu erwartenden enormen Einnahmefälle der Gemeinden überhaupt abdecken zu können. Hinzu kommt, dass viele Gemeinden die Bundesmittel aufgrund ihrer schwierigen budgetären Lage nicht abholen können.

Um die regionale Wirtschaft in den einzelnen Bundesländern anzukurbeln, Betriebe zu unterstützen und dadurch Arbeitsplätze in den Regionen zu erhalten, ist es notwendig, ein weiteres und großzügigeres Gemeindeunterstützungspaket auf Bundesebene zu beschließen.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, ein weiteres Gemeindeunterstützungspaket zu beschließen, um die regionale Wirtschaft zu fördern und Arbeitsplätze in den Regionen zu erhalten. Bei diesem Gemeindepaket ist insbesondere auch auf finanzschwache Gemeinden Bedacht zu nehmen.**

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **GEMEINSAME RESOLUTION 6**

### ***Öffentlicher Verkehr: Daseinsvorsorge sichern, Klimaziele erreichen und Arbeitsmarkt fördern!***

Die Corona-Krise hat schonungslos gezeigt, wo die Probleme aber auch die Chancen unserer Gesellschaft liegen.

Aufgrund des Lockdowns und der De-facto-Ausgangssperre sind die Fahrgastzahlen im Öffentlichen Verkehr (ÖV) massiv eingebrochen. Selbst nach dem Lockdown sind die Fahrgastzahlen bis heute weit unter dem vorigen Niveau geblieben. Zwar wurde der Fahrplan etwas eingeschränkt, aber der ÖV musste als Daseinsvorsorge trotzdem ein Angebot aufrechterhalten.

Dadurch sind zum einen vor allem kleine Verkehrsunternehmen in ihrer Existenz bedroht und zum anderen besteht die Gefahr, dass das Land Steiermark und die Stadt Graz die Einnahmehausfälle alleine kompensieren müssen, was in Folge zu Einschränkungen im Pendlerverkehr führen könnte.

Der Schienengüterverkehr ist ebenfalls stark eingebrochen. Die Verlagerung von der Straße auf die Schiene ist dadurch und durch den niedrigen Dieselpreis stark gefährdet.

Eine der schlimmsten Auswirkungen der Corona-Krise ist und wird die Arbeitsplatzkrise sein. Gleichzeitig werden von der österreichischen Bundesregierung und der EU immer strengere Klimaziele angekündigt. Durch einen massiven Ausbau der ÖV-Infrastruktur könnte der Arbeitsmarkt über Jahre hinaus belebt werden.

Österreich hat bereits die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 vorbildlich gemeistert, weil vor allem in den arbeitsplatzintensiven Ausbau des ÖV investiert wurde.

Der nun neu vorgestellte ÖBB-Rahmenplan könnte behilflich sein die Arbeitsplatzkrise stark abzufedern und gleichzeitig Österreich helfen seine Klimaziele zu erreichen. Dazu müssen aber in den nächsten drei Jahren Baumaßnahmen und Projekte vorgezogen werden.

Eine „Nahverkehrsmilliarde“, für die österr. Ballungsräume fehlt noch immer.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**)  
Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeit-  
nehmerbund (**ÖAAB-FCG**)  
Freiheitliche Arbeitnehmer (**FA-FPÖ**)  
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/  
Unabhängige GewerkschafterInnen (**AUGE/UG**)  
Gewerkschaftlicher Linksblock (**GLB-KPÖ**)



## **FORTSETZUNG GEMEINSAME RESOLUTION 6**

**Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Bund auf,**

- Den Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden die Einnahmefälle durch die Corona-Krise zu ersetzen um die Daseinsvorsorge abzusichern.
- Im Güterverkehr braucht es neue Anreize für die verladende Industrie, um die Verlagerung auf die Schiene zu fördern.
- Im neuen ÖBB-Rahmenplan 2021 – 2026 müssen die Ausbaumaßnahmen, entsprechend den steirischen Sozialpartnerforderungen (z.B. Bosrucktunnel), unbedingt vorgezogen werden.
- Für den ÖV-Ausbau in den österr. Ballungsräumen muss der Bund rasch eine „Nahverkehrsmilliarde“ zur Verfügung stellen.

Graz, 22. Oktober 2020

Für die FSG

**Alexander Lechner e.h.**

Für den ÖAAB-FCG

**Günther Ruprecht e.h.**

Für die FA-FPÖ

**Mag. Harald Korschelt e.h.**

Für die AUGÉ/UG

**DI Sandra Hofmann e.h.**

Für den GLB-KPÖ

**Kurt Luttenberger e.h.**